

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	23.02.2021	öffentlich
<b>Beirat für Behindertenfragen</b>	17.03.2021	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	13.04.2021	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	22.04.2021	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

## **Verwendung der jährlichen Inklusionspauschale zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion für das Schuljahr 2020/2021**

### Betroffene Produktgruppe

11.03.02 – Zentrale Leistungen des Schulträgers  
11.03.01 – Bereitstellung schulischer Einrichtungen

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Förderung der schulischen Inklusion

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Haushaltsneutral, die Mittelverwendung erfolgt in Höhe der Landeszuweisung

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 27.02.2018, TOP 3.12, Drucksachen-Nr. 6015/2014-2020  
Beirat für Behindertenfragen, 28.02.2018, TOP 6, Drucksachen-Nr. 6015/2014-2020  
Finanz- und Personalausschuss, 06.03.2018, TOP 9, Drucksachen-Nr. 6015/2014-2020  
Rat der Stadt Bielefeld, 15.03.2018, TOP 8, Drucksachen-Nr. 6015/2014-2020

### Beschlussvorschlag:

**Der Schul- und Sportausschuss, der Beirat für Behindertenfragen und der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat zu beschließen:**

**Die Mittel der Inklusionspauschale für das Schuljahr 2020/21 in Höhe von 763.511,31 € werden wie folgt (weiter-)verwendet:**

1.

In Höhe der ursprünglichen Inklusionspauschale des Schuljahres 2015/16 (183.665 Euro) sowie in Höhe eines weiteren Betrages von circa 180.000 Euro sind die Mittel gebunden für sechs im Stellenplan verankerte Stellen „Schulsozialarbeit Inklusion“.

2.

Die vom Schul- und Sportausschuss am 20.06.2017 beschlossene Verwendung eines Betrags in Höhe von 188.918 Euro findet weiterhin Verwendung für die Förderung der schulischen Inklusion in den Offenen Ganztagschulen (OGS) mit dem vorrangigen

Schwerpunkt inklusiver Ferienangebote und besonderer Projekte und nachrangig für den laufenden OGS-Betrieb zur Deckung von erhöhtem Personalaufwand. Die Mittelweiterleitung an die OGS-Träger erfolgt weiterhin auf Basis einer „pro-Kopf“-Pauschale je Integrationskind gem. Stichtag der aktuellen amtlichen Schulstatistik. Die OGS-Träger belegen die Mittelverwendung im Verwendungsnachweis.

3.  
Ein Betrag in Höhe von 197.595 Euro wird weiterhin bedarfsgerecht in der OGS zur zusätzlichen Begleitung von Kindern, die neben dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf auch einen Integrationshelfer benötigen, zur Verfügung gestellt. Die Mittelweiterleitung an die OGS-Träger erfolgt auf Antrag und auf Basis des jeweiligen Anteils am bestehenden Gesamtbedarf. Die OGS-Träger belegen die Mittelverwendung im Verwendungsnachweis.

4.  
Die Differenz zwischen dem Betrag aus dem Bescheid für das Schuljahr 2020/2021 und der Summe der Positionen 1. - 3. in Höhe von 13.332,35 Euro wird aufgrund von Tarifierhöhungen weiterhin zweckentsprechend verwendet.

**Begründung:**

Gem. § 1 Abs. 1 der „Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vom 24.01.2018, in Kraft getreten am 02.02.2018, wurde die Inklusionspauschale für das Land NRW zunächst für die Schuljahre 2017/18, 2018/19 und 2019/20 auf 40 Mio. Euro festgesetzt.

Auf der Grundlage der „Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vom 02.07.2020, in Kraft getreten am 24.07.2020, wurde die oben genannte Verordnung vom 24.01.2018 dahingehend geändert, dass sich ihre Geltung nunmehr auch auf das Schuljahr 2020/21 erstreckt.

Mit Bescheid vom 16.12.2020, hier eingetroffen am 04.01.2021, bewilligte das Ministerium für Schule und Bildung eine Inklusionspauschale für das Schuljahr 2020/2021 in Höhe von 763.511,31 Euro.

Aus diesem Grund beschränkt sich die aktuelle Beschlussvorlage auf eine Weiterverwendung der Inklusionspauschale entsprechend dem Beschluss des Rates zur „Verwendung der jährlichen Inklusionspauschale zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion im Schuljahr 2017/18 bis 2019/20“ vom 15.03.2018.

Im Übrigen wird daher hinsichtlich der Verwendung der Inklusionspauschale gem. den Ziff. 1. bis 3. auf die Begründung der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 15.02.2018 (Drucksachen-Nr. 6015/2014-2020) verwiesen.

Dr. Witthaus  
Beigeordneter